

Anlage

zum Tagesordnungspunkt A 19

Änderung der Sondernutzungssatzung bzw. des Gebührentarifes

IV. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV NRW S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06. 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dez. 2011 (GV NRW S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Okt. 2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 18. 12. 2008 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 25. 11. 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 der allgemeinen Bestimmungen (A) erhält folgende neue Fassung:
„Für bereits bestehende Werbeanlagen, die unter 10 g) und h) fallen und für die bisher keine Sondernutzungsgebühr oder Entgelt erhoben wurde, wird bis zum 31. 12. 2015 eine Ermäßigung von 50 % gewährt.“
2. Nr. 11 des Gebührenteils (B) entfällt.
3. Unter B. Gebühren wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:
„ Von Privatpersonen veranlasste Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, sofern mit dem Veranlasser keine gesonderten vertraglichen Vereinbarungen bestehen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Sanierungsarbeiten an bestehenden Kanalanschlüssen, die auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorgaben erforderlich werden. Die Gebühr beträgt pauschal 90 €“.
4. Unter A. Allgemeine Bestimmungen erhält Nummer 8 folgende Fassung:
„ Die im Gebührentarif Nr. 26 bis 28 enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I bis IV des Straßenverzeichnisses“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b.) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c.) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister